

Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Fachhochschule Rosenheim

Vom 15. Mai 2007

In der Fassung der Änderungssatzungen vom 4. März 2009 und 31. Juli 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Immatrikulationspflicht
- § 2 Form und Frist des Immatrikulationsantrages
- § 3 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern
- § 4 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 4a Fachgebundener Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung für Bachelorstudiengänge (Probestudium)
- § 4b Fachgebundener Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Innenausbau (Hochschulzugangsprüfung)
- § 4c Vorabquoten im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz
- § 5 Versagung der Immatrikulation
- § 6 Vornahme der Immatrikulation
- § 7 Studienbeginn, Semesterzählung, teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltungen
- § 8 Mitwirkungspflichten
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Antrag auf Beurlaubung
- § 11 Beurlaubungsgründe
- § 12 Vornahme der Beurlaubung
- § 13 Exmatrikulation
- § 14 Vornahme der Exmatrikulation
- § 15 Gaststudierende
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Immatrikulationspflicht

(1) ¹Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen sich vor Aufnahme ihrer Studien als Studierende oder Gaststudierende an der Fachhochschule Rosenheim (nachfolgend: Hochschule) immatrikulieren. ²Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierende und Gaststudierende ist nicht möglich.

(2) ¹Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied der Hochschule in der Fakultät des gewählten Studienganges. ²Studierende können nur Mitglied einer Fakultät sein. ³Studierende, die sich für mehrere Studiengänge beworben haben, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die

Mitgliedschaft in einem dieser Studiengänge. ⁴Eine Änderung der Studiengangszugehörigkeit ist nur auf schriftlichen Antrag im zeitlichen Rahmen des Terminplanes der Fachhochschule Rosenheim möglich.

§ 2

Form und Frist des Immatrikulationsantrages

(1) Der Antrag auf Immatrikulation kann nur unter Verwendung der Onlinemodule oder mittels den Bewerbungsformularen der Fachhochschule Rosenheim gestellt werden, die auf den Internet-Seiten der Hochschule bereit gestellt werden.

(2) ¹Für Studiengänge, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, geht der Immatrikulation als Teil des Immatrikulationsverfahrens eine Anmeldung voraus. ²Die vollständig ausgefüllten Anmeldevordrucke müssen zusammen mit den dort geforderten Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Hochschule vorliegen. ³Bei Fristversäumnis gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend. ⁴Bei Anmeldungen für Studien im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen kann von diesen Terminen abgewichen werden. ⁵Das Studienamt setzt die Fristen für die Vornahme der Immatrikulation fest und gibt diese hochschulöffentlich bekannt. ⁶Für eine Verlängerung der Immatrikulationsfrist gilt Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG.

(3) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge gilt Abs. 2 Sätze 4 bis 6 entsprechend.

(4) Die Immatrikulationsfrist wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

(5) Die Studienplatzannahme durch den Studienbewerber für das Studienangebot der Fachhochschule Rosenheim soll nur für einen Studiengang erfolgen.

§ 3

Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

Soweit ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht nach den für Deutsche geltenden Regeln zu immatrikulieren sind, können sie immatrikuliert werden, wenn

1. die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation
 - a) durch einen Anerkennungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern nachgewiesen wurde oder
 - b) bei Studierenden einer Partnerhochschule der Fachhochschule Rosenheim, die als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines zwischen Hochschulen vereinbarten gegenseitigen Studierendenaustausches vorgesehen sind, durch die Hochschule festgestellt wurde,
2. keine Immatrikulationshindernisse (Art. 46 Nr. 2 bis 5 BayHSchG) und
3. keine Gründe für die Versagung der Immatrikulation vorliegen.

§ 4

Immatrikulationsvoraussetzungen

¹Zur Immatrikulation müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber grundsätzlich persönlich erscheinen und Folgendes vorlegen:

1. einen gültigen Reisepass oder Personalausweis;
2. den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Immatrikulationsantrag einschließlich der für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben;

3. den Nachweis der Qualifikation für das beabsichtigte Studium durch
 - a) das Zeugnis der Hochschulreife (gegebenenfalls einschließlich Anerkennungsbescheid) bzw. Nachweise nach der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bei besonders qualifizierten Berufstätigen (Art. 45 BayHSchG); bei fremdsprachlichen Qualifikationsnachweisen ist eine amtliche Übersetzung beizufügen;
 - b) soweit erforderlich - den Nachweis
 - aa) über den Abschluss einer der gewählten Ausbildungsrichtung entsprechenden fachpraktischen Ausbildung beziehungsweise
 - bb) einer dem gewählten Studiengang entsprechenden praktischen Tätigkeit (Vorpraxis);
4. bei der Immatrikulation für ein Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungsordnung oder Qualifikationssatzung;
5. bei der Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium die Nachweise zur Belegung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen im Sinne der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
6. die Einverständniserklärung zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren zur Bezahlung der Beiträge
7. die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 beziehungsweise nach der gemäß § 200 Abs. 2 SGB V zu erlassenden Meldeverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Nachweise zur Krankenversicherung der Studierenden;
8. den Zulassungsbescheid der Hochschule;
9. bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerbern für grundständige, deutschsprachige Studiengänge den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse; als Nachweise werden in der Regel nur anerkannt:
 - a) das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe -;
 - b) das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts;
 - c) das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts;
 - d) das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH - Niveaustufe 1);
 - e) das Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Niveaustufe 3 ausweist.
 - f) das Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung);
 - g) das Zeugnis über die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München
 - h) Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden.
10. den Nachweis der Exmatrikulation (Studienbuch oder Exmatrikulationsbescheinigung), wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert waren;
11. gegebenenfalls Originale oder amtlich beglaubigte Kopien beziehungsweise Abschriften von Zeugnissen über im Rahmen eines Studiums abgelegte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen;

12. nach Möglichkeit den Nachweis über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, wenn der Studienbewerber diese bei der Immatrikulation für ein höheres Semester geltend macht;
13. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die
- a) Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen können, insbesondere, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber
 - aa) infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 - bb) eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor- oder Abschlussprüfung in dem jeweiligen oder einem verwandten, im Grundstudium aber gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat;
 - b) zur Versagung der Immatrikulation nach dieser Satzung führen können;

²Für die Zahlung von Studienbeiträgen gilt die Studienbeitragsatzung der Fachhochschule Rosenheim vom 7. August 2006, geändert mit Satzung .

§ 4a

Fachgebundener Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung für Bachelorstudiengänge (Probestudium)

Personen im Sinne von § 31a Qualifikationsverordnung müssen ein zweisemestriges Probestudium im Sinne von § 31c Qualifikationsverordnung absolvieren. Im Probestudium müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 15 Leistungspunkten pro Probesemester erzielt werden. Sofern dies nicht der Fall war, gilt das Probestudium als nicht bestanden.

§ 4b

Fachgebundener Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Innenausbau (Hochschulzugangsprüfung)

(1) Eine Hochschulzugangsprüfung ist erforderlich für Personen im Sinne von § 31a Qualifikationsverordnung, die im Bachelorstudiengang Innenausbau das Studium aufnehmen wollen. Die Bewerbung hierfür erfolgt bis zum 15. Juni für das darauffolgende Wintersemester. Die Termine werden frühzeitig und in geeigneter Weise von der Hochschule bekannt gegeben. Anträge auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung sind über ein Online-Formular der Hochschule bis zum 15. Juni für das Wintersemester zu stellen. Das Online-Formular wird auf der Website der Hochschule bereitgestellt.

(2) Fristgerecht im Sinne von Abs. 1 ist von allen Bewerbern / Bewerberinnen vorzulegen:

- das durch das Bewerbungsverfahren vorgegebene und mit einer eigenhändigen Unterschrift versehene Bewerbungsschreiben,
- der durch das Bewerbungsverfahren vorgegebene Lebenslauf in vollständig ausgefüllter Form,
- ein aktuelles Lichtbild,
- Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses im Sinne von § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Qualifikationsverordnung,
- Nachweis einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen Berufspraxis in einem zum Studiengang Innenausbau verwandten Bereich (§ 31 Abs. 1 Nr.2 Qualifikationsverordnung),
- Nachweis über das durchgeführte Beratungsgespräch nach § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Qualifikationsverordnung,
- eine schriftliche Begründung für den Studienwunsch.

(3) Die Hochschulzugangsprüfung wird von einer Kommission durchgeführt, der drei Professoren / Professorinnen angehören. Die Bestellung erfolgt durch die Fakultät für Holztechnik. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende.

(4) Die Hochschulzugangsprüfung beinhaltet eine Prüfung. Gegenstand, Art und Dauer der Prüfung werden wie folgt bestimmt:

1. Allgemeinbildung und Grundlagen der Datenverarbeitung (Prüfung am Personal Computer, 120 Minuten Dauer),
2. Grundwissen aus der Mathematik und Physik (schriftliche Prüfung, 60-120 Minuten),
3. Präsentationstechniken und Allgemeinbildung (mündlichen Prüfung, 20 - 30 Minuten).

Die Hochschulzugangsprüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn alle Aufgabenteile mit ausreichenden Erfolg abgelegt worden sind. § 7 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) gilt analog. Können sich die Prüfer über das Ergebnis nicht einigen, entscheidet die Kommission mehrheitlich.

(5) Über die Durchführung der Hochschulzugangsberechtigung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Bewertung hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

(6) Die Bewertung der Hochschulzugangsprüfung wird dem Bewerber / der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Der Nachweis gilt unbefristet.

(7) Die Hochschulzugangsprüfung kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Es wird generell keine gesonderte Wiederholungsprüfung gestellt. Eine Wiederholung ist frühestens beim nächsten regulären Termin möglich.

(8) Sofern der Prüfling nicht zum Prüfungstermin erscheint, erlischt der Prüfungsanspruch. Die Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden.

(9) Bezüglich des Nachteilsausgleichs ist § 5 RaPO analog anwendbar.

(10) Bezüglich der Rechtsfolgen bei Rücktritt von der Prüfung ist § 9 der RaPO analog anwendbar.

(11) Bezüglich der Rechtsfolgen bei einer Täuschungshandlung ist § 6 der RaPO analog anwendbar.

§ 4c Vorabquoten im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz

Im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz werden folgende Vorabquoten gebildet:

1. 2 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
3. 4 v. H. für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einen Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium),
4. 2 v.H. für besonders qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.
5. 5 v.H. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind.

§ 5 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation wird versagt, wenn

1. ¹die Studienbewerberinnen und Studienbewerber an einer Krankheit leiden, welche die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würden. ²Die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.
2. für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist,
3. ¹die Studienbewerberinnen und Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist. ²Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses kann verlangt werden.
4. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist oder,
5. die Bezahlung der Studien-, Verwaltungskosten und Studentenwerksbeiträge nicht durch das Einverständnis zur Teilnahme an dem dafür vorgesehenen Lastschriftinzugsverfahren vorgenommen worden ist. Kosten, die durch Verzögerungen bei der Bezahlung entstehen, gehen zu Lasten der Studierenden.
6. nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss ausgeschlossen ist.
7. besonders qualifizierte Berufstätige die Hochschulzugangsprüfung nach § 4b nicht bestanden haben.“

(2) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber

1. die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachten
2. die nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht haben oder
3. den Wechsel des Studienganges beantragen und es sich dabei um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt, für den ein wichtiger Grund nicht vorliegt.
4. gegen Mitwirkungspflichten im Sinne dieser Satzung mehrfach verstoßen worden ist.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass eine Immatrikulation versagt wird, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin in einem Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat.

§ 6 Vornahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt nach Annahme des Immatrikulationsantrages.

(2) ¹Sie erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber können auf schriftlichen Antrag auch

1. für einen weiteren Studiengang an der Fachhochschule Rosenheim (Doppelimmatrikulation) oder
2. neben einem Studium an einer anderen Hochschule zusätzlich auch an der Fachhochschule Rosenheim immatrikuliert werden, wenn sie in der Lage sind, ordnungsgemäß in den verschiedenen Studiengängen zu studieren. ³Im Falle des Satzes 2 Nr. 2 erfolgt eine Immatrikulation nur dann, wenn

die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Auffassung der Fachhochschule Rosenheim in der Lage sind, ordnungsgemäß an den verschiedenen Hochschulen zu studieren.

(3) ¹Wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation erforderliche Unterlagen aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund noch nicht vorlegen können, können sie immatrikuliert und für die Nachreichung der Unterlagen eine Frist gesetzt werden. ²Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt die Immatrikulation.

(4) ¹Nach Vornahme der Immatrikulation erhalten die Studierenden in angemessener Zeit einen Studierendenausweis und Immatrikulationsbescheinigungen (Studienpapiere). ²Der Studierendenausweis gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Identitätsnachweis.

(5) ¹Die Immatrikulation kann innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Semesters auf Antrag zurückgenommen werden. ²Studienpapiere sind in diesem Fall unverzüglich an die Hochschule zurückzugeben.

§ 7

Studienbeginn, Semesterzählung, teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltungen

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die

1. noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger) oder

2. für ein nach der jeweiligen Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler), werden für das erste Studiensemester des gewählten Studienganges immatrikuliert. ²Studienanfänger und Fachwechsler werden zum Sommersemester nur immatrikuliert, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Fachhochschule Rosenheim fortsetzen wollen (Ortswechsler), werden für das der bisherigen Dauer dieses Studiums entsprechende nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert.

(3) Legen Studienbewerberinnen und ein Studienbewerber oder bereits immatrikulierte Studierende einen Anrechnungsbescheid der nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle vor oder wird in der Prüfungsordnung oder durch die danach zuständige Stelle festgestellt, dass das frühere Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Fachsemesterzahl nicht entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen bisherigen Fachsemester, sondern nach dem tatsächlichen Leistungsstand des Studierenden festgesetzt.

(4) Neben der nachgewiesenen bisherigen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen in Deutschland verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).

(5) Die Gruppengröße im Sinne der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Studienplan wird wie folgt festgelegt:

1. Vorlesung: 60 Studierende,
2. Seminaristischer Unterricht: 35 Studierende,
3. Übungen: 20 Studierende,
4. Seminar, Praktikum: 15 Studierende.

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann im Studienplan versagt werden. Bei Pflichtfächern und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern erfolgt die Auswahl der Teilnehmer nach dem jeweiligen Studienfortschritt. Dieser bemißt sich als erstes Auswahlkriterium nach den bereits erbrachten Studiensemestern und bei Ranggleichheit nach den bereits erlangten Leistungspunkten. Der Studiendekan kann eine Ausnahmeregelung treffen, wenn der Studierende die Studienverzögerung nicht zu vertreten hat.

§ 8 Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen
 - a) des Namens,
 - b) des Familienstandes,
 - c) der Heimat- bzw. Semesteranschrift mit dem Hinweis, welche die Postzustellungsadresse sein soll,
 - d) sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), insbesondere nach dessen Art. 42 Abs. 4 anzugebender Daten und
 - e) nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebender Daten;
2. den Verlust der Studienpapiere;
3. alle Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse begründen oder zu einer Versagung der Immatrikulation führen können.

§ 9 Rückmeldung

(1) ¹Wollen Studierende der Hochschule das Studium fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Die Studienpapiere sollen Angaben zur Rückmeldefrist enthalten. ³Die Frist ist für die Studierenden verbindlich.

(2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren und dem rechtzeitigen und vollständigen Eingang aller fälligen Beiträge auf einem von der Hochschule bestimmten Konto. ²Bei Versäumung der Rückmeldefrist gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.

(3) ¹Bei der Rückmeldung haben die Studierenden zu erklären, ob sie im nächsten Semester beabsichtigen:

1. ein Praxissemester zu absolvieren,
2. ein freiwilliges Praktikum im Ausland zu absolvieren,
3. ihr Studium im Ausland fortzusetzen oder
4. ihr Studium für einen sonstigen das Studium betreffenden Auslandsaufenthalt zu unterbrechen.

²Die entsprechenden Nachweise sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Semesters vorzulegen. ³Für die Zahlung von Studienbeiträgen gilt die Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Rosenheim in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Die Rückmeldung ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 zu versagen.

(5) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung erhalten die Studierenden die Studienpapiere für das folgende Semester.

§ 10 Antrag auf Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich zu beantragen; der wichtige Grund ist nachzuweisen.

(2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung kann innerhalb von 4 Wochen von Beginn des jeweiligen Semesters an gestellt werden. ²Später eintretende Beurlaubungsgründe können nicht mehr berücksichtigt werden. ³Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 wird das aktuelle Semester als Fachsemester gewertet.

§ 11 Beurlaubungsgründe

¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert,
2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz und/oder Erziehungsurlaub oder für Arbeitnehmer Anspruch auf Erziehungsurlaub begründen,
3. die Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes,
4. wenn das nach dem Studienfortschritt der Studierenden erforderliche Anschlusssemester nicht angeboten wird oder
5. ein mindestens drei Monate umfassendes theoretisches Studiensemester im Ausland absolviert hat.

²Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalles anerkannt; wirtschaftliche Umstände können nicht als wichtiger Grund gelten.

§ 12 Vornahme der Beurlaubung

(1) ¹Beurlaubungen werden in der Regel für ein Semester gewährt und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²Für mehr als zwei Semester können Beurlaubungen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. länger andauernde, schwere Krankheit) gewährt werden. ³In besonderen Fällen kann auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation. ⁴Beurlaubungen für das 1. Fachsemester und ab dem 12. Fachsemester können grundsätzlich nicht gewährt werden. ⁵Beurlaubungssemester, die für Zeiten des Mutterschaftsurlaubs und / oder eines Erziehungsurlaubs gewährt werden, sind nicht auf die Zahl der Semester im Sinne der Sätze 1 und 2 anzurechnen.

(2) ¹Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. ²Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen, nicht als Fachsemester. ³Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. ⁴Während der Zeiten eines Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaubs gilt Satz 3 Halbsatz 1 nicht.

§ 13 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule endet durch Exmatrikulation.

(2) ¹Studierende werden mit Ablegung des letzten Leistungsnachweises im Sinne der geltenden Studien- und Prüfungsordnung zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert, es sei denn, sie wählen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation. ²Bei Nichtbestehen dieses Leistungsnachweises ist die Rückmeldung zum nächsten Semester möglich.

(3) Studierende werden von Amts wegen zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert, wenn sie sich nicht im Sinne von § 9 form- und fristgerecht zurückgemeldet haben.

(4) ¹Studierende sind kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung mit Bestehen des letzten Leistungsnachweises bestanden haben.

(5) ¹Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen. ²In den Fällen des Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters.

(6) ¹Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn

1. einer der Versagungsgründe des § 5 nachträglich eintritt.
2. er der Verpflichtung nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG trotz Hinweises auf die Folgen nicht nachkommt.
3. sie sich der Mitgliedschaft an der Hochschule als unwürdig erweisen, insbesondere wer
 - nach Feststellung des Prüfungsausschusses bei der Abnahme eines Leistungsnachweises in besonders schwerer Weise oder wiederholt eine Täuschungshandlung versucht oder begangen
 - nach Feststellung des Prüfungsausschusses durch schuldhaftes Verhalten wiederholt einen ordnungsgemäßen Ablauf von Prüfung oder Lehre unmöglich gemacht
 - nach Feststellung durch die Hochschulleitung durch schuldhaftes Verhalten wiederholt gegen die Hausordnung oder das Hausrecht verstoßen
 - nach Feststellung durch die Hochschulleitung der Hochschule einen erheblichen Schaden zugefügt hat.

§ 14

Vornahme der Exmatrikulation

(1) ¹Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich oder persönlich bei der Hochschule zu stellen. ²Mit dem Antrag muss der Studierendenausweis vorgelegt werden.

(2) Die Exmatrikulation wird zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Hochschule ausgesprochen.

(3) ¹Die Exmatrikulation erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann. ²Der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird angegeben.

§ 15

Gaststudierende

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert (Offene Hochschule); ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ²Gaststudierende bedürfen nicht derselben Qualifikation wie Studierende; sollten aber dem Verlauf der Lehrveranstaltung folgen können.

(2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende für das laufende Semester ist persönlich unter Verwendung des bei der Hochschule erhältlichen Formblattes zu beantragen. ²Im Immatrikulationsantrag wählen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Lehrveranstaltungen, für die sie als Gaststudierende immatrikuliert werden will.

(3) Mit dem Antrag sind

1. ein gültiger Reisepass oder Personalausweis,
2. die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie sowie
3. der Nachweis über die Entrichtung der von der Hochschule festgesetzten Gebühr für das Studium von Gaststudierenden (Art. 71 Abs. 8 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung) vorzulegen; im übrigen gelten § 4 Satz 2 Nr. 13, § 6 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 8 entsprechend.

(4) ¹Soweit die Höhe der Gebühr gemäß Absatz 3 Nr. 3 bei der Immatrikulation noch nicht festgesetzt ist, ist sie spätestens zum dem Beginn der Lehrveranstaltung zu entrichten. ²Wird die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht entrichtet, erlischt die Immatrikulation.

(5) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²Ebenso ist grundsätzlich die Wahl von mehr als acht Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen nicht möglich.

(6) ¹Eine Immatrikulation als Gaststudierende ist unter den Voraussetzungen des § 5 zu versagen. ²Art. 49 BayHSchG bleibt unberührt.

(7) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung einer Immatrikulationsbescheinigung für Gaststudierende. ²Die Gaststudierenden werden mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule. ³Die Immatrikulation der Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert sind, oder durch Exmatrikulation. ⁴§ 14 gilt entsprechend.

(8) Die Immatrikulation berechtigt die Gaststudierenden nur zum Besuch der im Zulassungsbescheid aufgeführten einzelnen Unterrichtsveranstaltungen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2007 in Kraft.

Die Regelungen der 1. Änderungssatzung vom 4. März 2009 wurden in roter Farbe, die der 2. Änderungssatzung vom 31. Juli 2009 in blauer Farbe dargestellt.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 21. März 2007 sowie der Genehmigung durch die Hochschulleitung der Fachhochschule Rosenheim vom 15. Mai 2007.

Rosenheim, den 15. Mai 2007

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leidig
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. Mai 2007 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Mai 2007 hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Mai 2007.